

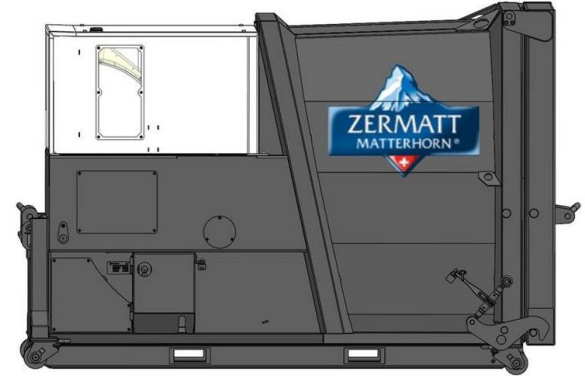


**Ordentliche Urversammlung
7. Juni 2022**

Herzlich Willkommen!

Inhouse - Lösung für die Abfallentsorgung

- Inhouse Lösung ab 1. Oktober 2022
- Ausschreibung abgebrochen
- Laufende Information an die Partner, Betriebe und Bevölkerung
- Kauf der neuen Infrastruktur
- Beizug von Fachwissen
- Verbesserungen / Kosteneinsparungen / Ansprechpartner
- Zukunft von Public Private Partnership (PPP)



1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 07.12.2021
3. Verwaltungsrechnung 2021
 - 3.1 Präsentation Ergebnisse
 - 3.2 Berichterstattung Revisionsstelle
 - 3.3 Genehmigung
4. Wasserversorgung Neubau Reservoir Blatte – Verpflichtungskredit CHF 8.8 Mio.
5. Teilrevision Kurtaxenreglement: Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 lit. a, b und h, Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, 3, 4, 5, 7 und 8, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 14
6. Varia

- Einladung und Durchführung
- Öffentliche Auflagen
- Stimmzähler
- Protokoll

Genehmigung

Verwaltungsrechnung 2021



3.1 Präsentation der Ergebnisse

1. Bestandesrechnung 2021
2. Entwicklung Ertrag
3. Entwicklung Aufwand
4. Entwicklung Investitionsrechnung
5. Übersicht Infrastrukturfonds und Eventpool
6. Entwicklung Finanzkennzahlen

Übersicht Rechnung 2021:

Bestandesrechnung (Bilanz)



| Aktiven | | 31.12.2021 |
|--|-----------------------|-------------------|
| Flüssige Mittel | 12'632'366.36 | |
| Guthaben | 8'970'473.76 | |
| Anlagen | 12'316'442.20 | |
| Transitorische Aktiven | 11'403'000.76 | |
| Finanzvermögen | 45'322'283.08 | 37% |
| Grundstücke | 3'057'549.40 | |
| Tiefbauten | 25'437'532.32 | |
| Hochbauten | 13'767'485.78 | |
| Mobilier, Maschinen, Fahrzeuge | 3'823'323.30 | |
| übriges Verwaltungsvermögen | 100'004.00 | |
| Infrastruktur der Wasserversorgung | 9'359'289.47 | |
| Infrastruktur der Abwasserentsorgung | 15'286'312.27 | |
| Infrastruktur der Abfallentsorgung | 431'884.90 | |
| Verwaltungsvermögen (inkl. Infrastruktur der Spezialfinanzierungen) | 71'263'381.44 | 58% |
| Kehricht | 125'915.86 | |
| Abwasser | 6'410'205.78 | |
| Spezialfinanzierung (Vorschüsse) | 6'536'121.64 | 5% |
| Total Aktiven | 123'121'786.16 | 100% |

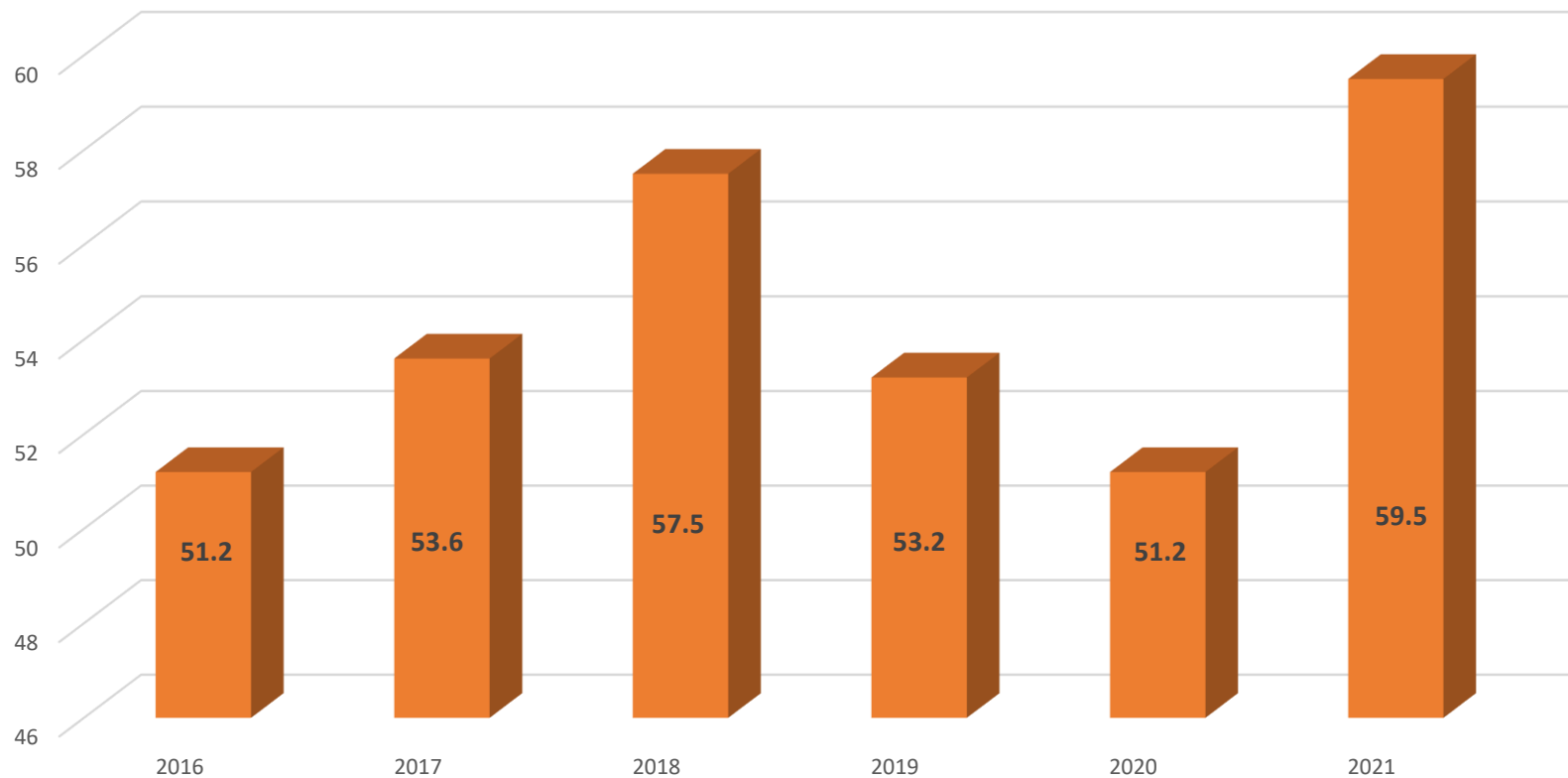
Übersicht Rechnung 2021:

Bestandesrechnung (Bilanz)

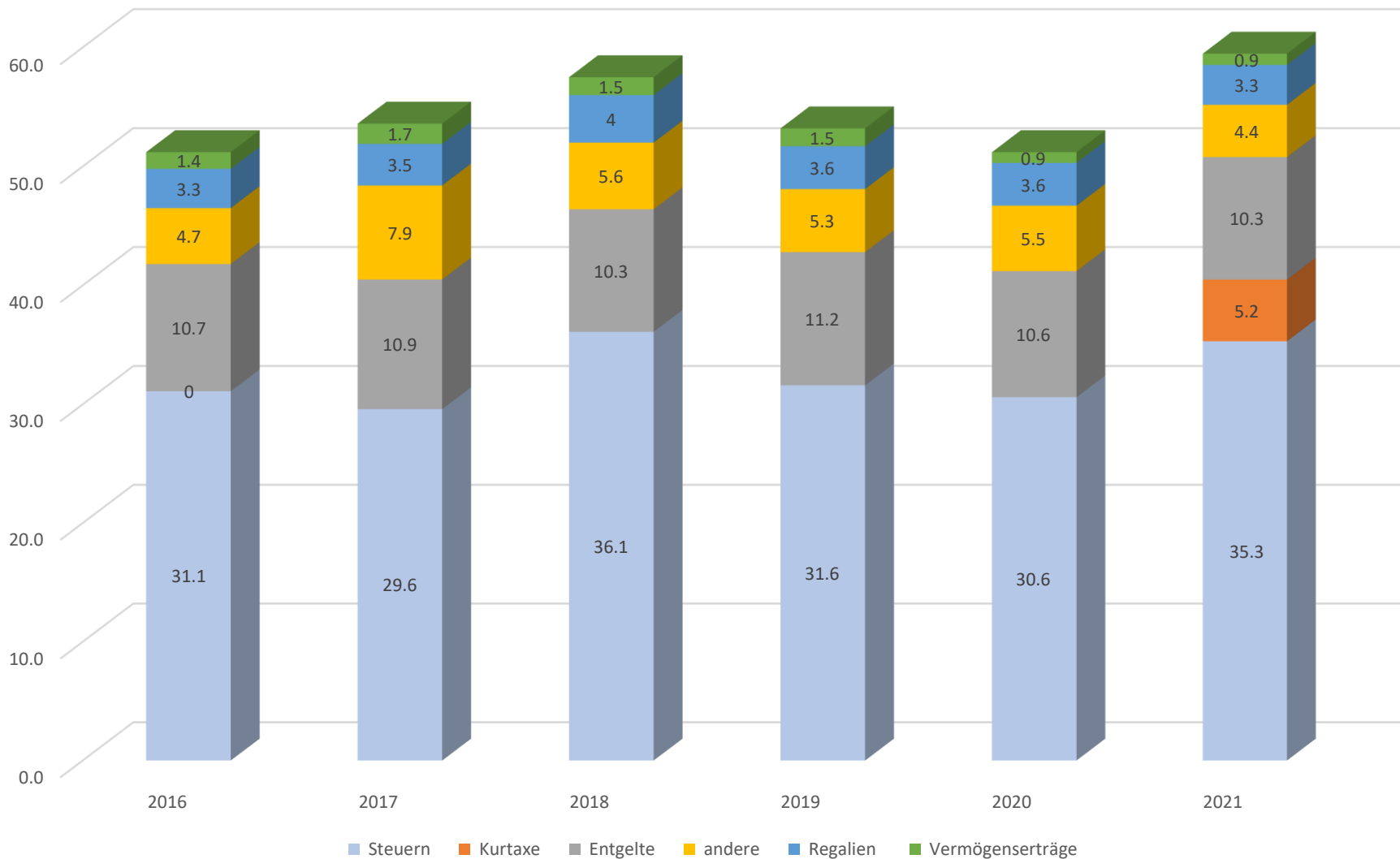


| Passiven | | 31.12.2021 | |
|------------------------------|---------------|-----------------------|-------------|
| Kreditoren | 7'844'233.52 | | |
| Bankdarlehen | 5'410'480.00 | | |
| Rückstellungen | 1'134'588.30 | | |
| Transitorische Passiven | 4'032'525.52 | | |
| Infrastrukturfonds Kurtaxe | 2'316'463.80 | | |
| Beitragsreserve Eventpool | 1'210'388.63 | | |
| Beitragsreserve Ruhebänke | 120'388.63 | | |
| Übrige Beitragsreserve | 63'027.00 | | |
| Fremdkapital | | 22'161'011.93 | 18 % |
| Wasserversorgung | 3'793'682.00 | | |
| Schutzraumersatzbeiträge | 2'624'981.30 | | |
| Spezialfinanzierungen | | 6'418'663.30 | 5 % |
| Eigenkapital | 89'988'252.59 | | |
| Ertragsüberschuss 2021 | 4'553'858.34 | | |
| Eigenkapital | | 94'542'110.93 | 77 % |
| Total Passiven | | 123'121'786.16 | 100% |

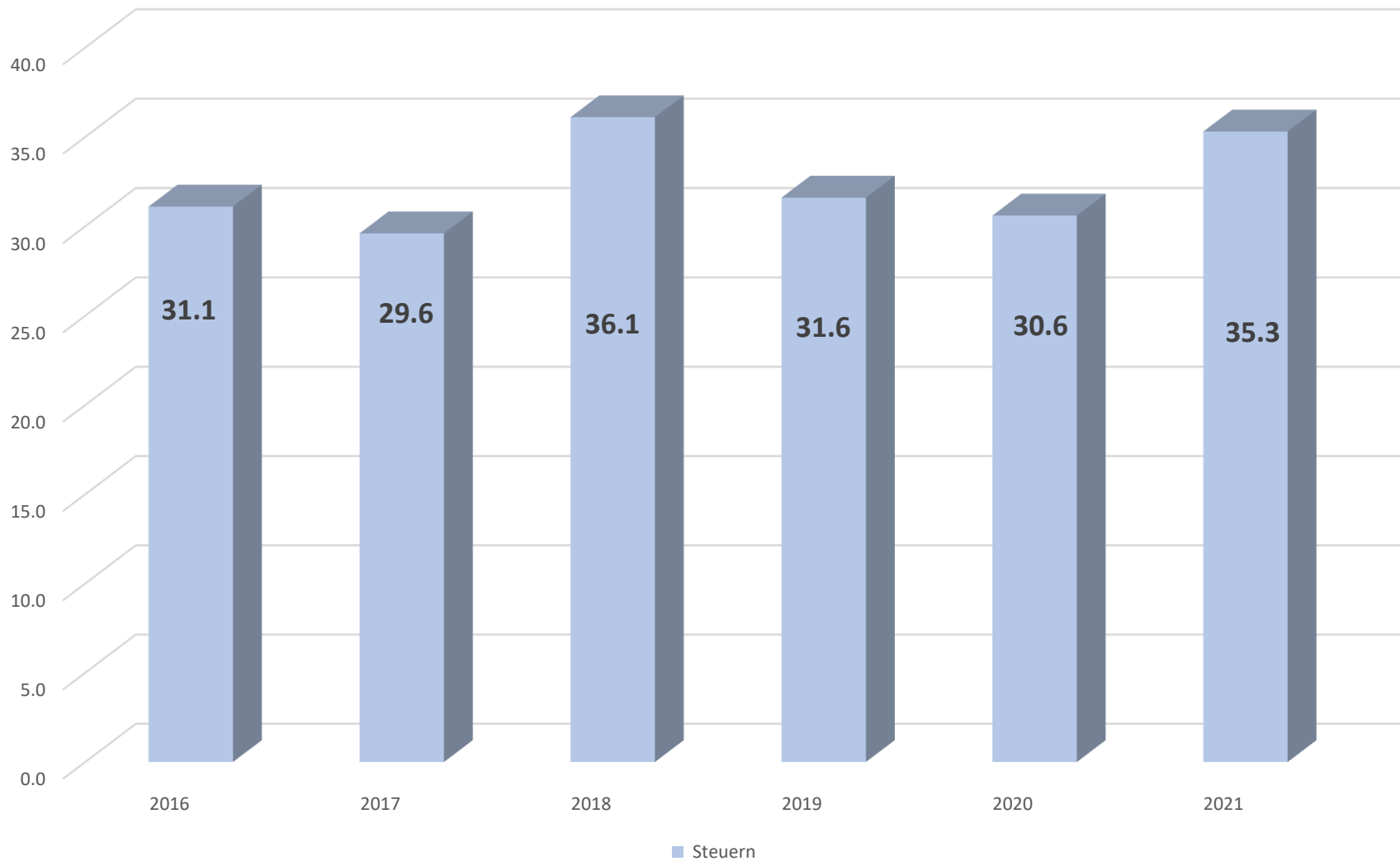
Übersicht Rechnung 2021: *Ertragsentwicklung in Mio. CHF*



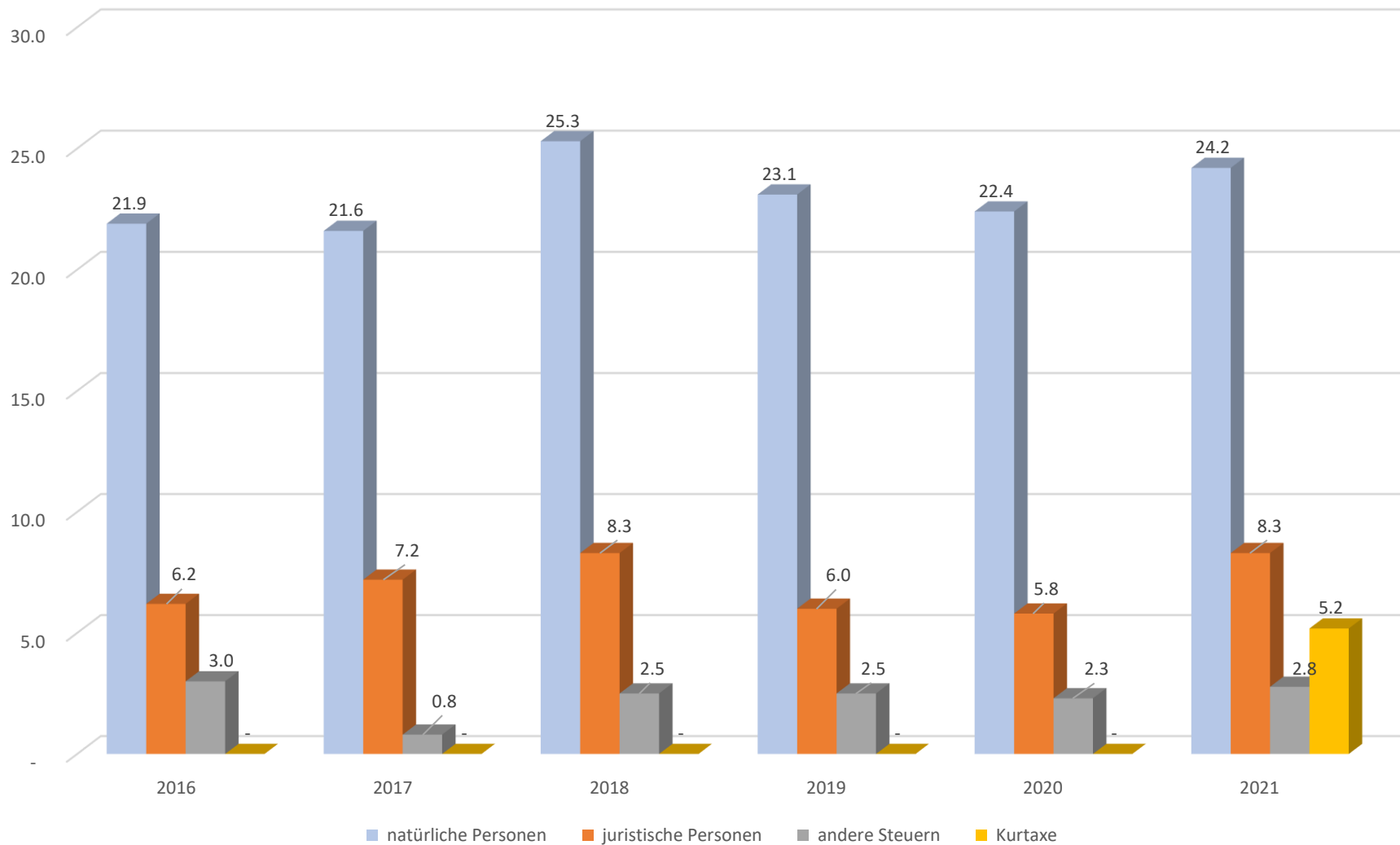
Übersicht Rechnung 2021: *Entwicklung Ertrag im Detail*



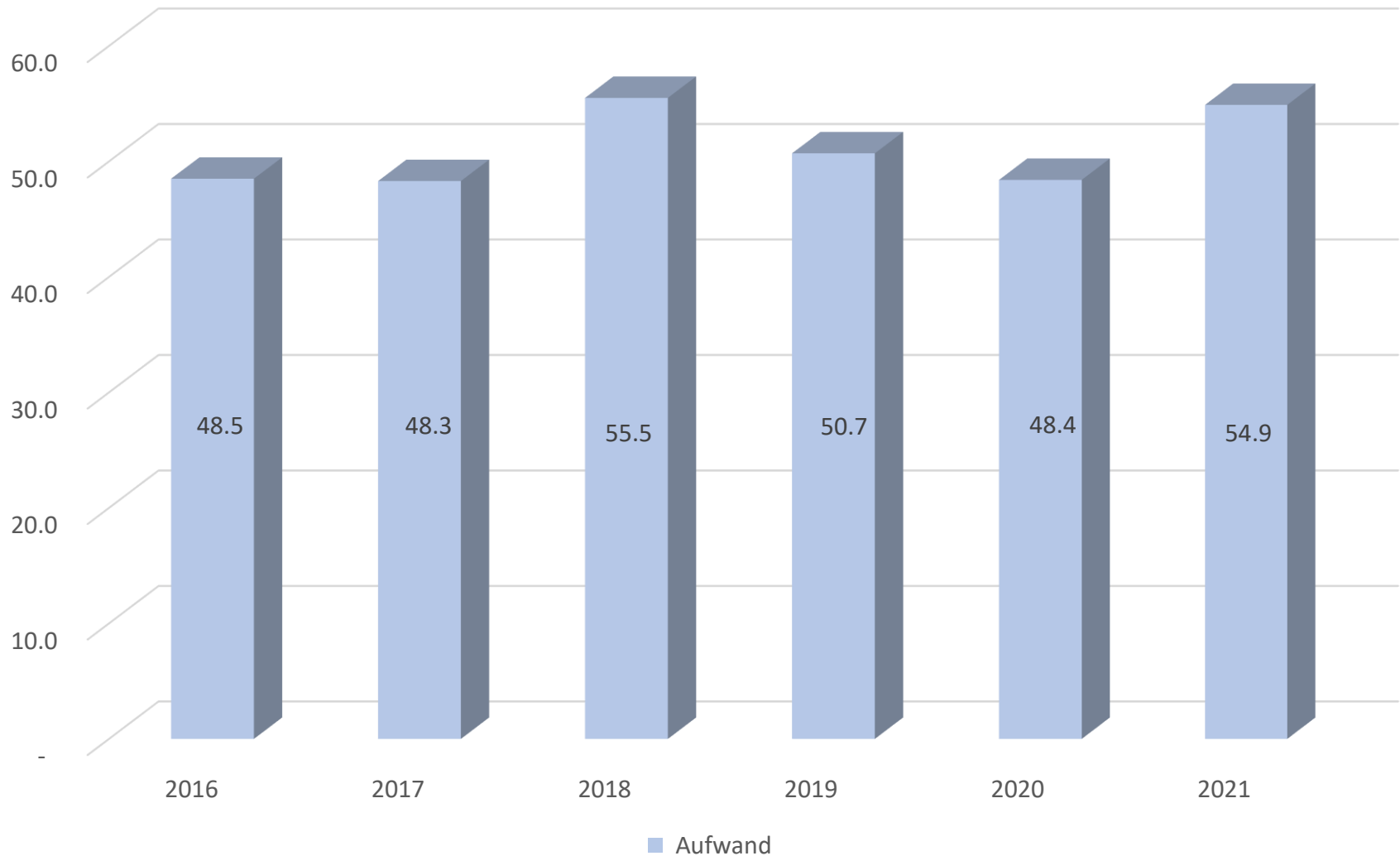
Übersicht Rechnung 2021: *Entwicklung Steuerertrag*



Übersicht Rechnung 2021: *Entwicklung Steuerertrag im Detail*

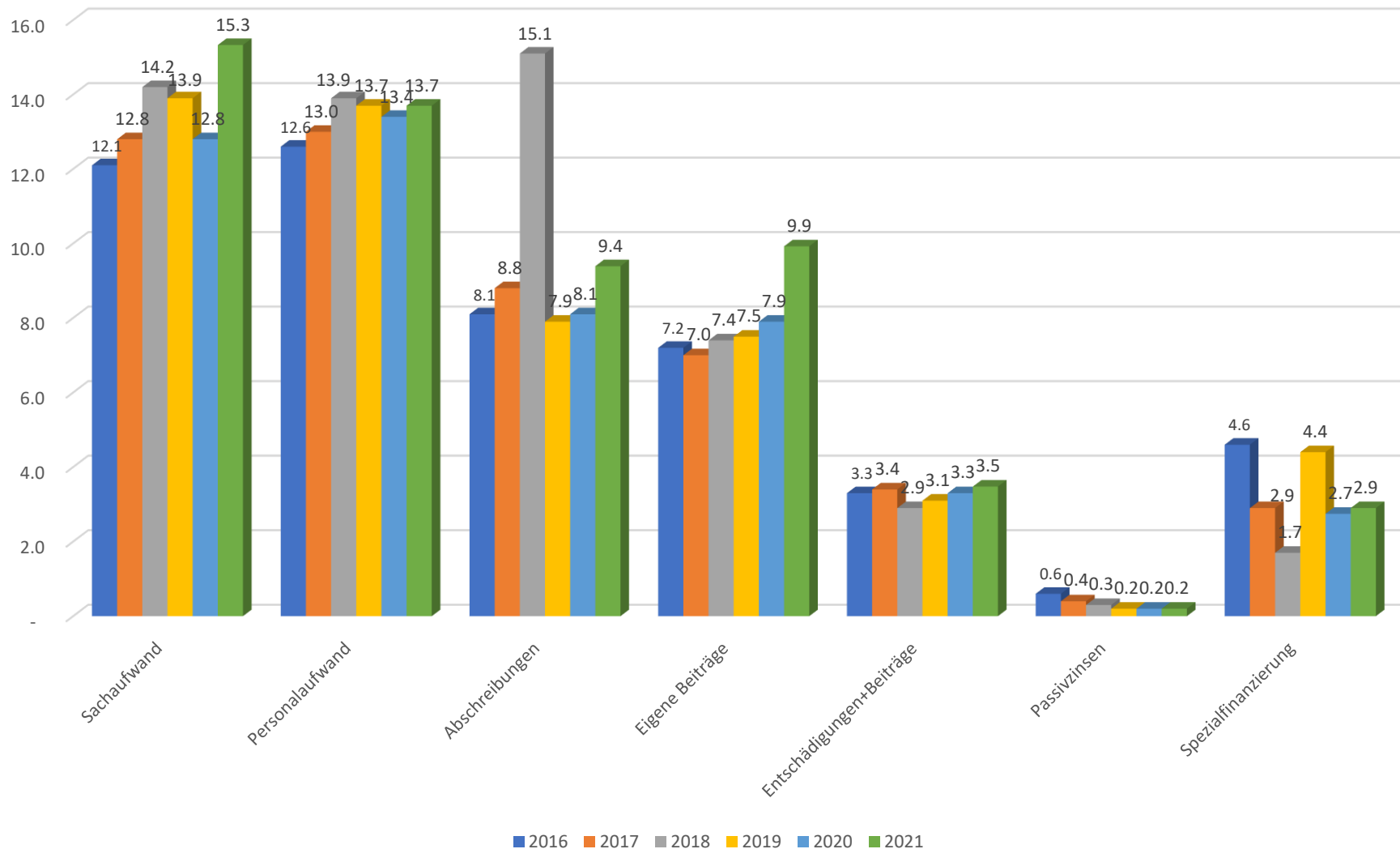


Übersicht Rechnung 2021: *Aufwandentwicklung in Mio. CHF*



Übersicht Rechnung 2021

Entwicklung Aufwand im Detail



Übersicht Rechnung 2021:

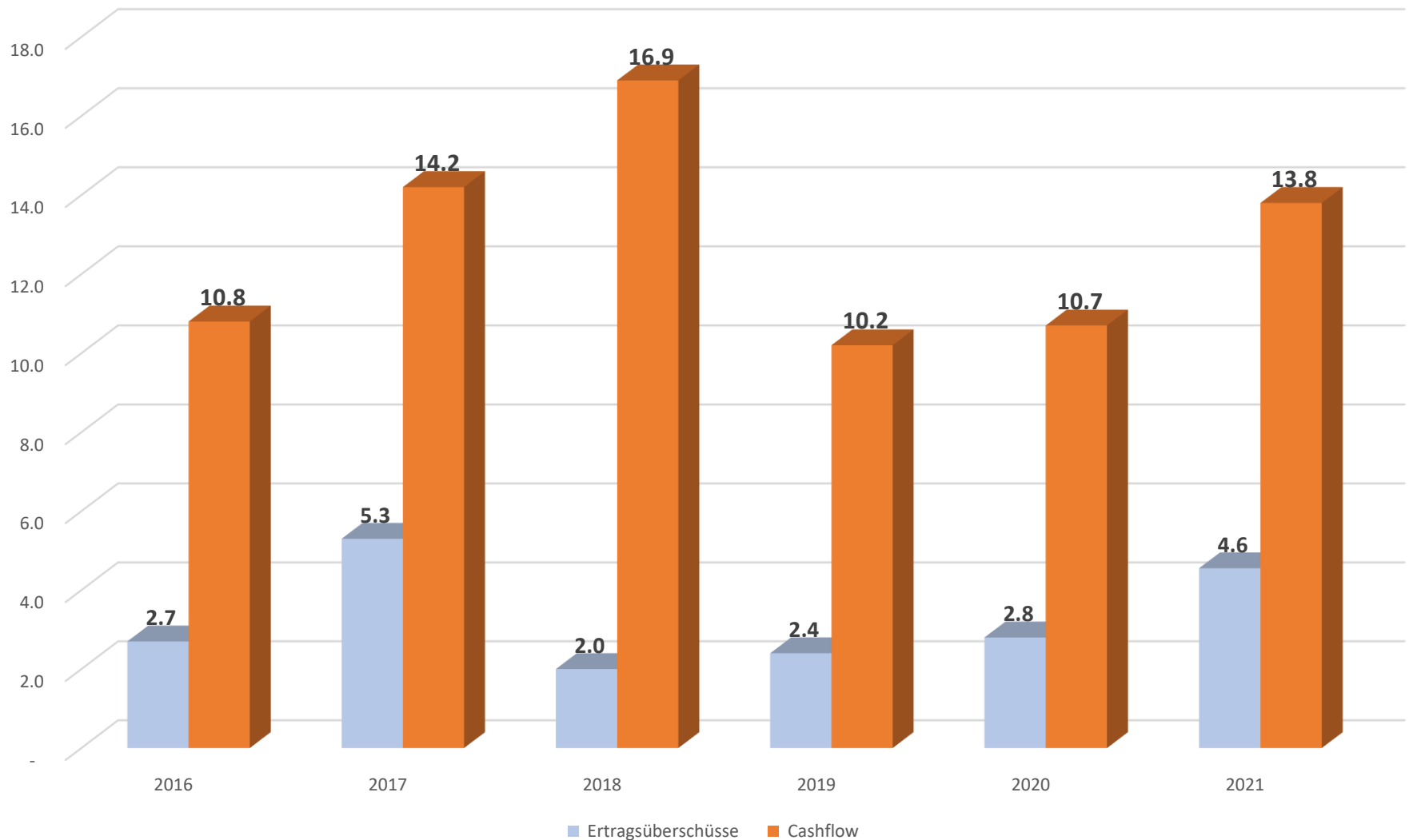
Einfluss Covid-19 auf Jahresrechnung



| Kosten Corona | 2020 | 2021 |
|---|-------------------|-------------------|
| Desinfektion Reinigung | 13'000.00 | 3'600.00 |
| Schutzeinrichtung (Spuckschutz/Handschuhe/Plastik/Vernebler) | 22'000.00 | 300.00 |
| Miete Pop Up | 3'000.00 | 0.00 |
| Masken | 21'000.00 | 3'600.00 |
| Home Office | 12'000.00 | 1'000.00 |
| Information / Signalisation | 18'000.00 | 7'000.00 |
| Testen/Impfen | 0.00 | 26'000.00 |
| Überwachung Extern / Covid Angel | 38'000.00 | 85'000.00 |
| Total | 127'000.00 | 126'500.00 |

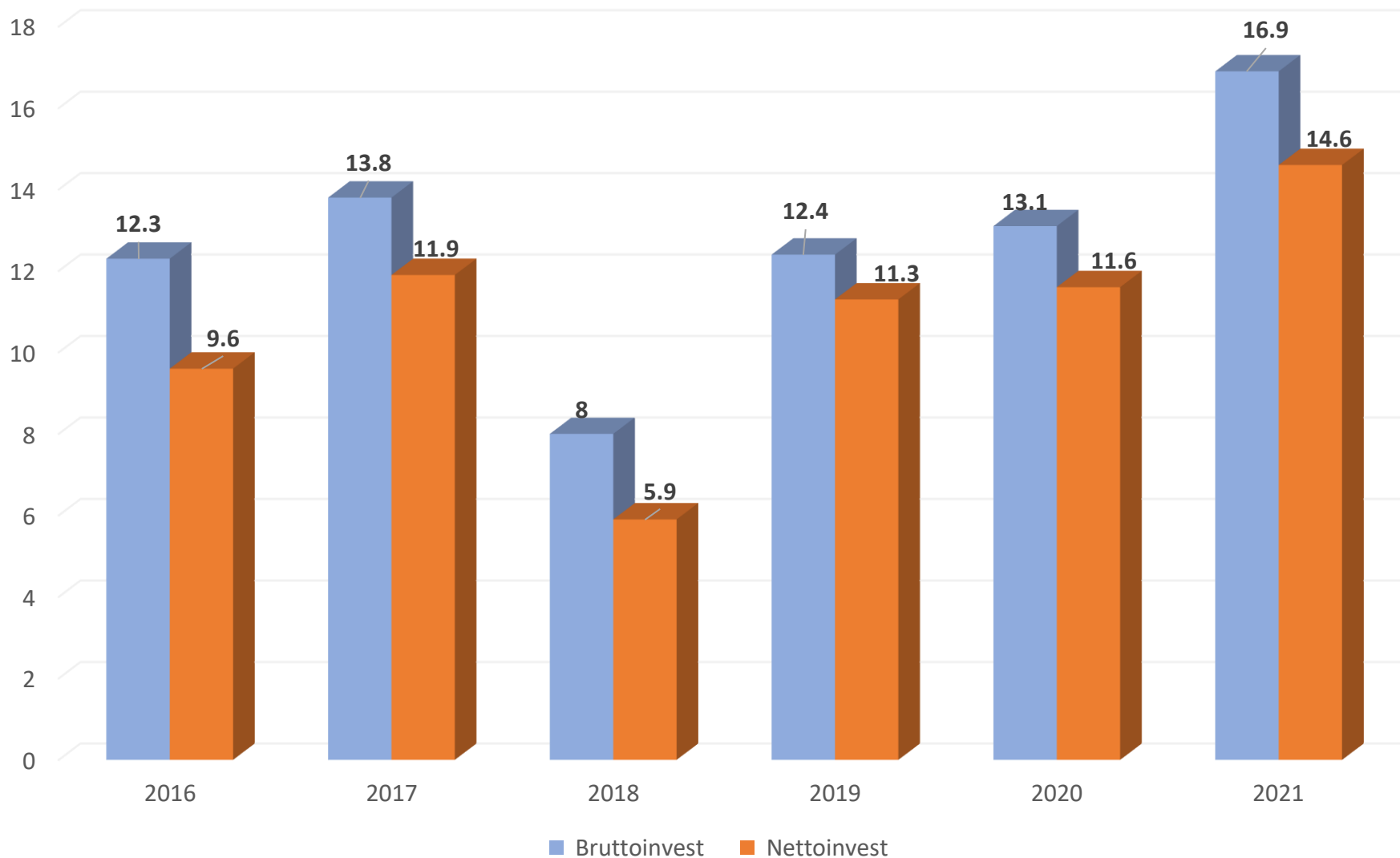
Übersicht Rechnung 2021:

Der Ertragsüberschuss CHF 4.6 Mio. / CF 13.8 Mio.



Übersicht Investitionsrechnung 2021:

Es wurden Investitionen im Umfang von brutto CHF 16.9 Mio. realisiert



Übersicht Investitionsrechnung 2021:

Folgende Projekte wurden im 2021 realisiert:



| Projekt | in CHF Mio. |
|---|-------------|
| Planung + Neubau Schulhaus | 6.00 |
| Investitionen in Gemeindestrassen und Brücken | 2.75 |
| Investitionen Wasserversorgung | 1.88 |
| Neubau Lawinenverbauungen | 1.19 |
| Beitrag Kantonsstrassen | 1.07 |
| Erneuerungen Friedhof | 0.81 |
| Kauf Hochbauten Finanzvermögen | 0.56 |
| Anschaffungen E-Bus | 0.44 |
| Gewässerverbauungen | 0.36 |
| Investitionen Abwasserentsorgung | 0.33 |
| Anschaffung Fahrzeuge TD | 0.30 |
| Spielplatz Obere Matten | 0.21 |
| <u>Diverse Investitionen unter CHF 0.2</u> | <u>1.00</u> |
| Total Bruttoinvestitionen | 16.90 |

Neubau Schulhaus Walka

Video Zeitraffer Schulhausbau

Wasserversorgung

Balmbrunne



Wasserversorgung

Transportleitung
Reservoir Furi –
zum See - Flesche



Gemeindestrassennetz

Staldenstrasse zusammen mit
Wasserversorgung



Gemeindestrassennetz

Video Baustelle Getwingbrücke

Schutzbauten

Schutzdamm Turuwang

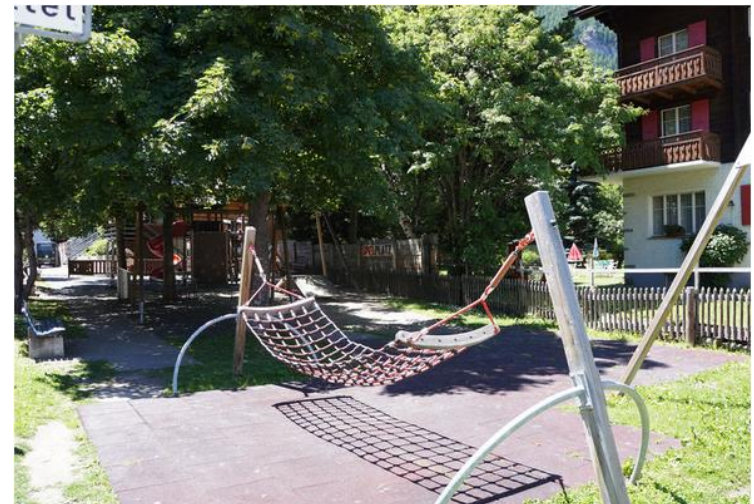


Fassung Triftbach /
Bewässerung Bodmen

Fahrzeuge



Obere Matten



Sanierung Friedhof



Übersicht Infrastrukturfonds:



Folgende Projekte wurden im 2021 realisiert:

| | |
|--|------------|
| • WebCams und Destinations WiFi | 195'000.00 |
| • Wanderweg Pfulwe | 6'000.00 |
| • Beitrag an Wasserzulauf Grünsee | 12'938.25 |
| • Beitrag an Infrastruktur für Unterhalt Golfplatz | 40'000.00 |

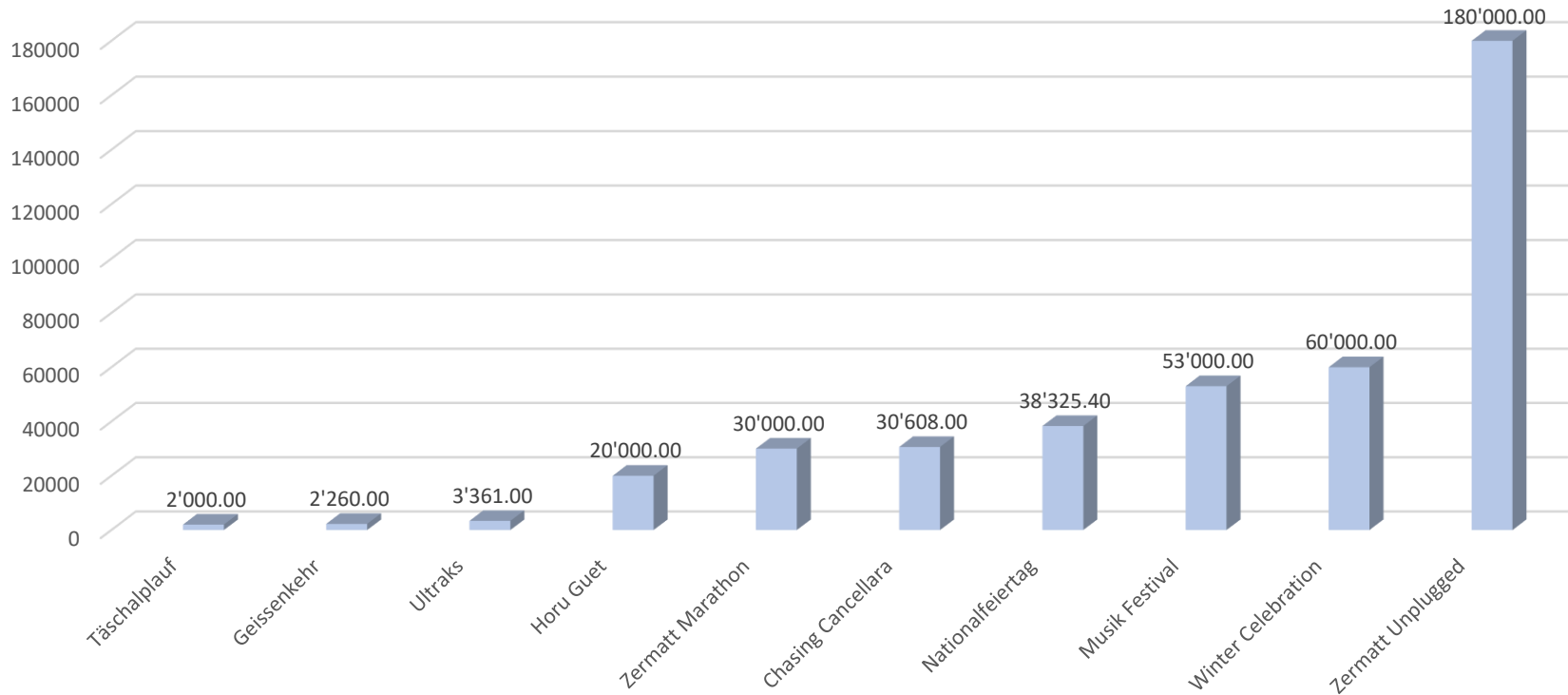
Stand Infrastrukturfonds 31.12.2021

CHF 2'316'464

Übersicht Eventpool:

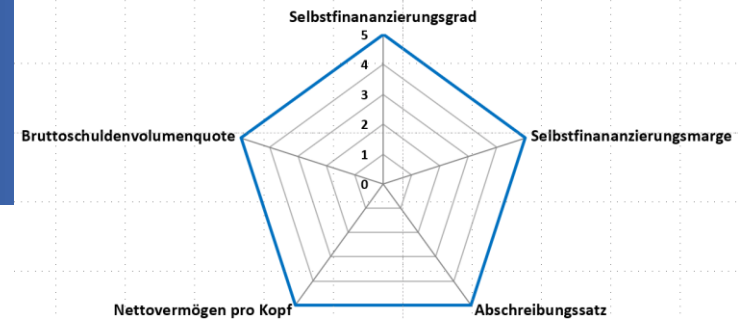


Folgende Anlässe wurden im 2021 unterstützt:



Stand Eventpool Konto per 31.12.2021: CHF 1'210'977

Übersicht Finanzkennzahlen:



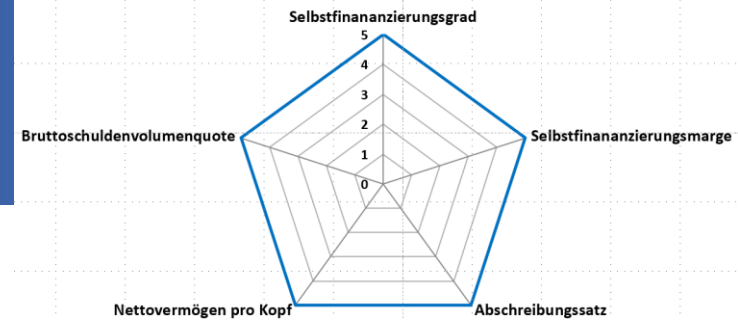
Selbstfinanzierungsgrad:

zu welchem Prozentsatz ist die Gemeinde in der Lage, ihre Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder Selbstfinanzierungsmarge in % der Nettoinvestitionen.

94.7 %

(alle Werte grösser als 100 % sind sehr gut)

Übersicht Finanzkennzahlen:



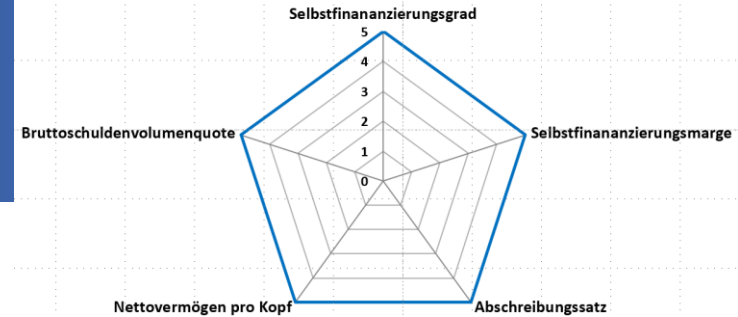
Selbstfinanzierungsmarge:

Selbstfinanzierung (Gewinn + Abschreibungen) in % des Finanzertrages

23.8 %

(alle Werte grösser als 20 % sind sehr gut)

Übersicht Finanzkennzahlen:



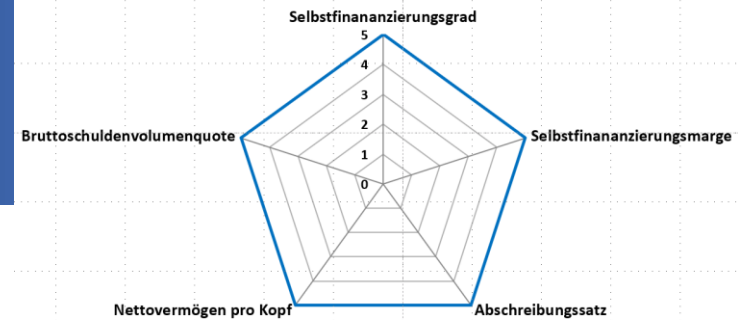
Ordentlicher Abschreibungssatz:

Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen in % des
Verwaltungsvermögens

11.5 %

(alle Werte grösser als 10 % gelten als genügende Abschreibungen)

Übersicht Finanzkennzahlen:



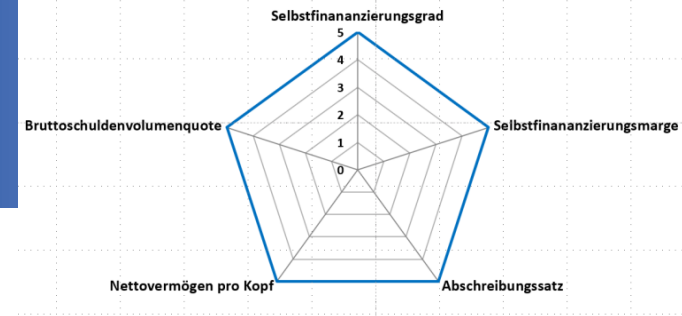
Gesamter Abschreibungssatz (inkl. Zusatzabschreibungen):

Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen in % des
Verwaltungsvermögens

17.2 %

(alle Werte grösser als 10 % gelten als genügende Abschreibungen)

Übersicht Finanzkennzahlen:



Nettovermögen pro Kopf:

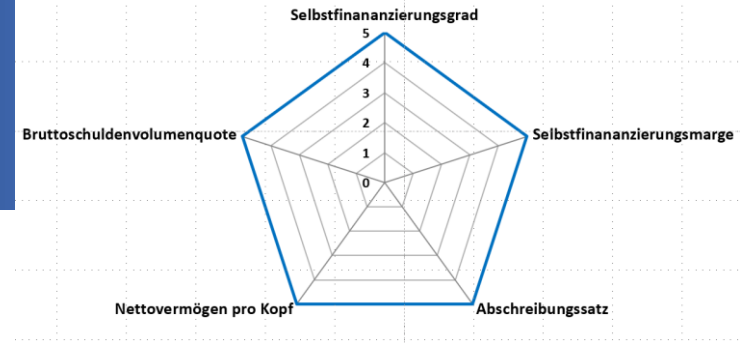
| | |
|--|------------------|
| Bruttoschuld (Kred., TP, Darlehen, Rückstellungen) | MCHF 22.1 |
| <u>- realiserbares Finanzvermögen (FlüMi, Deb., TA, Anlagen)</u> | <u>MCHF 45.3</u> |
| Nettovermögen | MCHF 23.2 |

Nettovermögen MCHF 23.2 : 5820 Einwohner

CHF 3'980.00

(alle Nettoschulden kleiner als CHF 3'000 gelten als kleine Verschuldung)

Übersicht Finanzkennzahlen:



Bruttoschuldenvolumenquote:

Wie manchen Jahresertrag braucht es, um die Schulden zurück zu bezahlen (100 % = 1 Jahr) oder

Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung

38.1 %

(alle Werte kleiner als 150 % gelten als sehr gut)

Fragen ?

(wird vorgelesen)

**Mattig-Suter und
Partner Schwyz**

**Treuhand- und
Revisionsgesellschaft**

Fragen ?

Genehmigung

Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte - Verpflichtungskredit



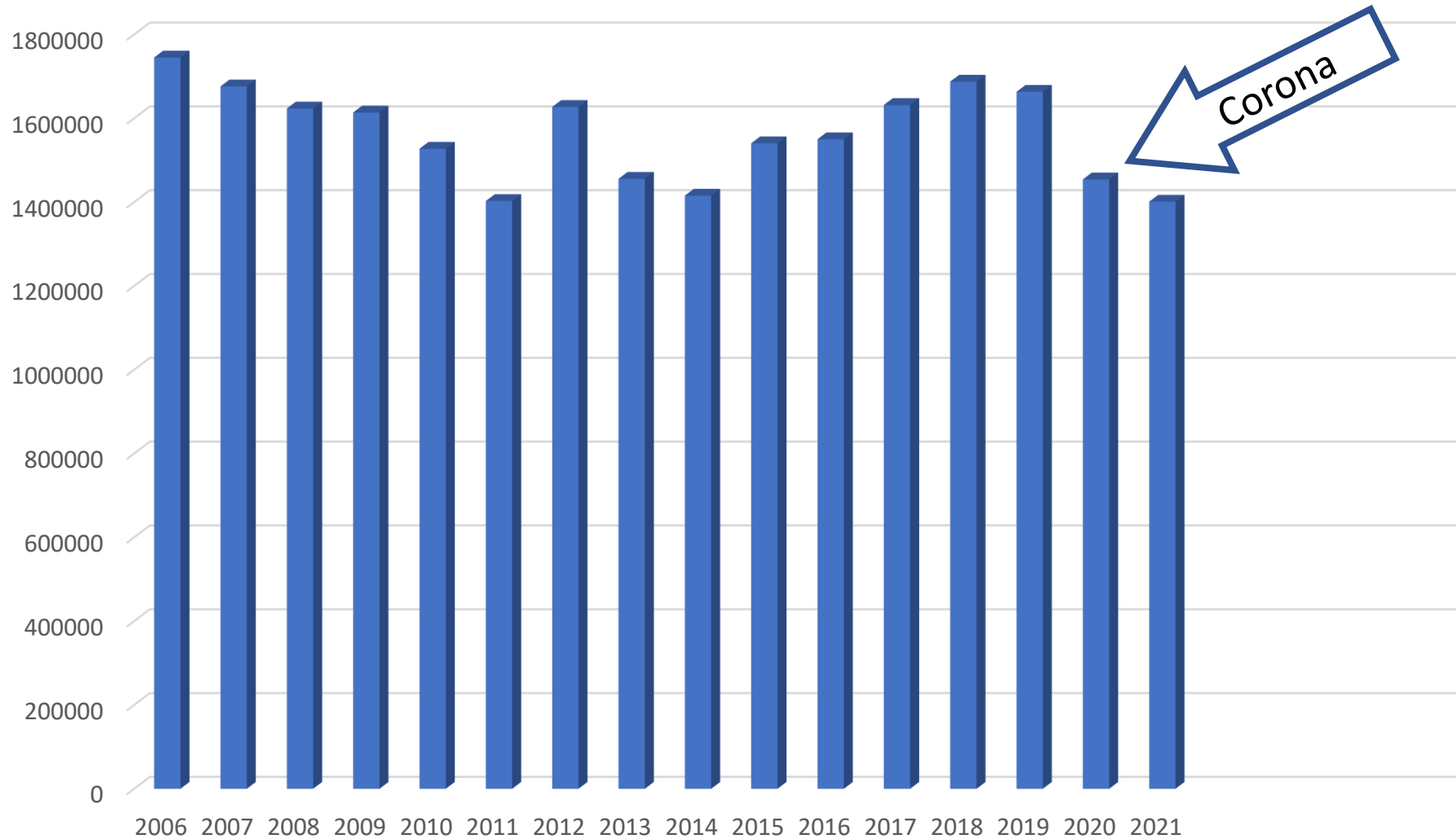
Ausgangslage:

- GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) aus dem Jahr 2013 *zeigte auf, dass die Betriebs- und Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist. Als Lösung wurde vorgeschlagen, zusätzliches Wasser zu beschaffen und neues Speichervolumen zu schaffen.*
- Bevorstehende Sanierung Reservoir Wichje (*Baujahr 1968*)
- Speicherinhalt aktuell 4'000 m³ (*nach Sanierung 3'000 m³*)
- Speichervolumen alle Reservoirs 5'400 m³
- Neubau Reservoir Blatte 3'000 m³
- Speichervolumen alle Reservoirs nach Neubau Blatte 7'400 m³

Wasserversorgung

Wasserverbrauch Gesamt

Gesamter Jahresverbrauch in m³

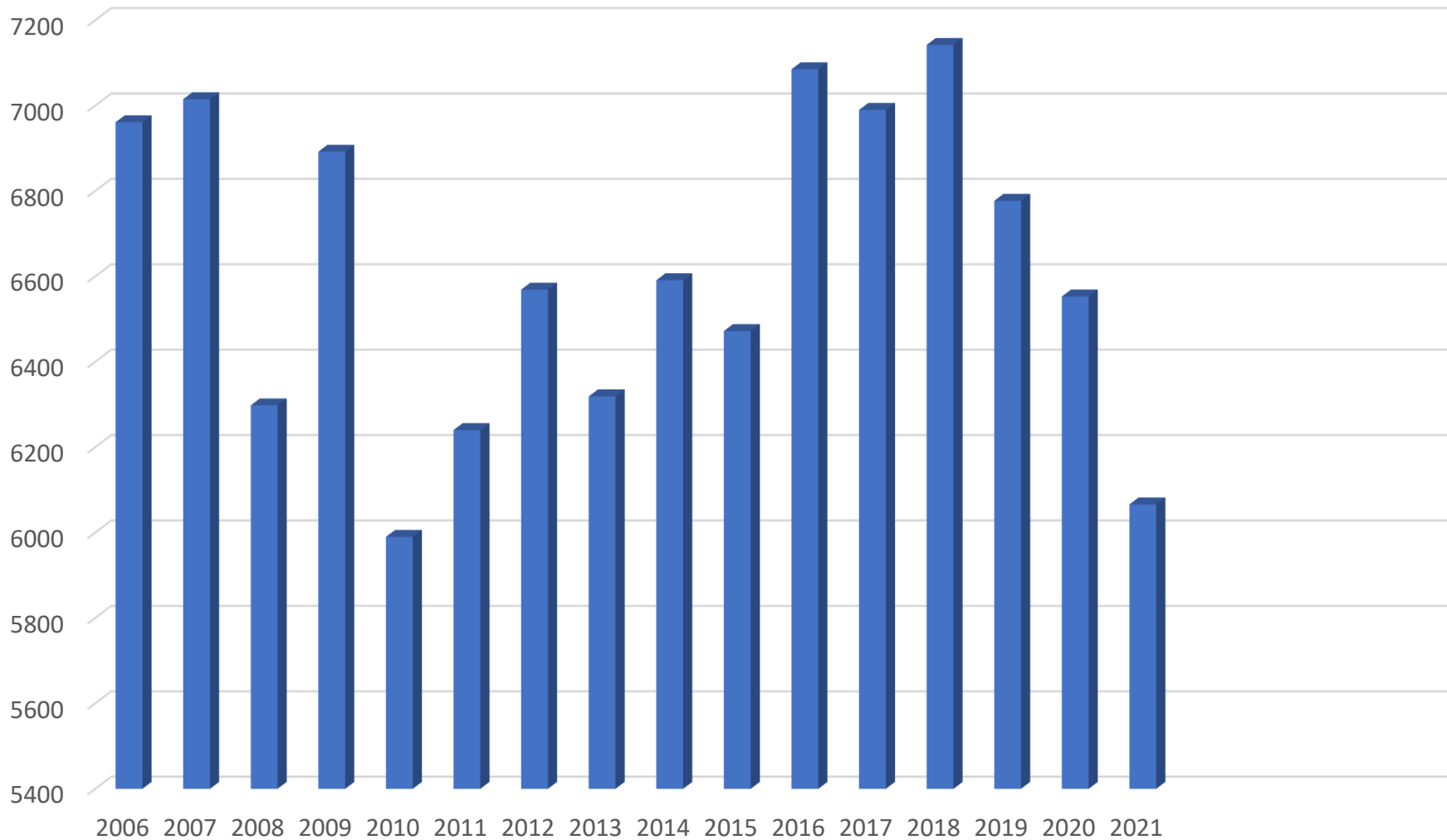


Wasserversorgung

Wasserverbrauch auf Tag



Maximaler Tagesverbrauch in m³



Wasserversorgung

Planung Reservoir Blatte



Chronologie:



Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte KV



Kostenschätzung:

| Überarbeiteter Kostenvoranschlag | |
|----------------------------------|---------------------|
| Grundstück | 22'000.00 |
| Vorbereitungsarbeiten | 70'000.00 |
| Gebäude | 5'205'000.00 |
| Betriebseinrichtungen | 710'000.00 |
| Umgebung | 60'000.00 |
| Leitungsbau | 1'000'000.00 |
| Baunebenkosten | 933'000.00 |
| Reserve Materialteuerung | 800'000.00 |
| Total in CHF | 8'800'000.00 |

Wasserversorgung

Reservoir Blatte Finanzierung



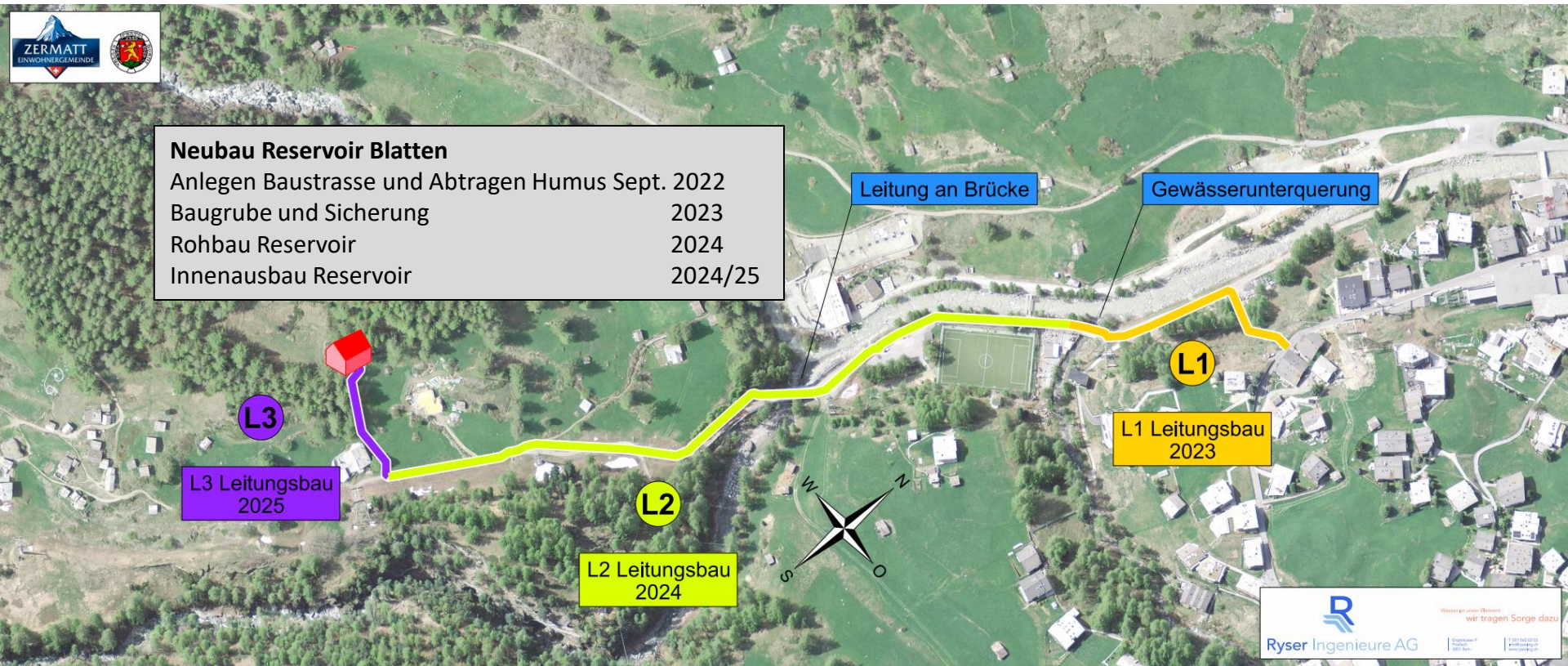
Wichtig:

Die Einwohnergemeinde Zermatt Abteilung Wasserversorgung, rechnet mit keiner Gebührenerhöhung infolge vom Neubau Reservoir Blatte.

Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte

Bauprogramm



Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte

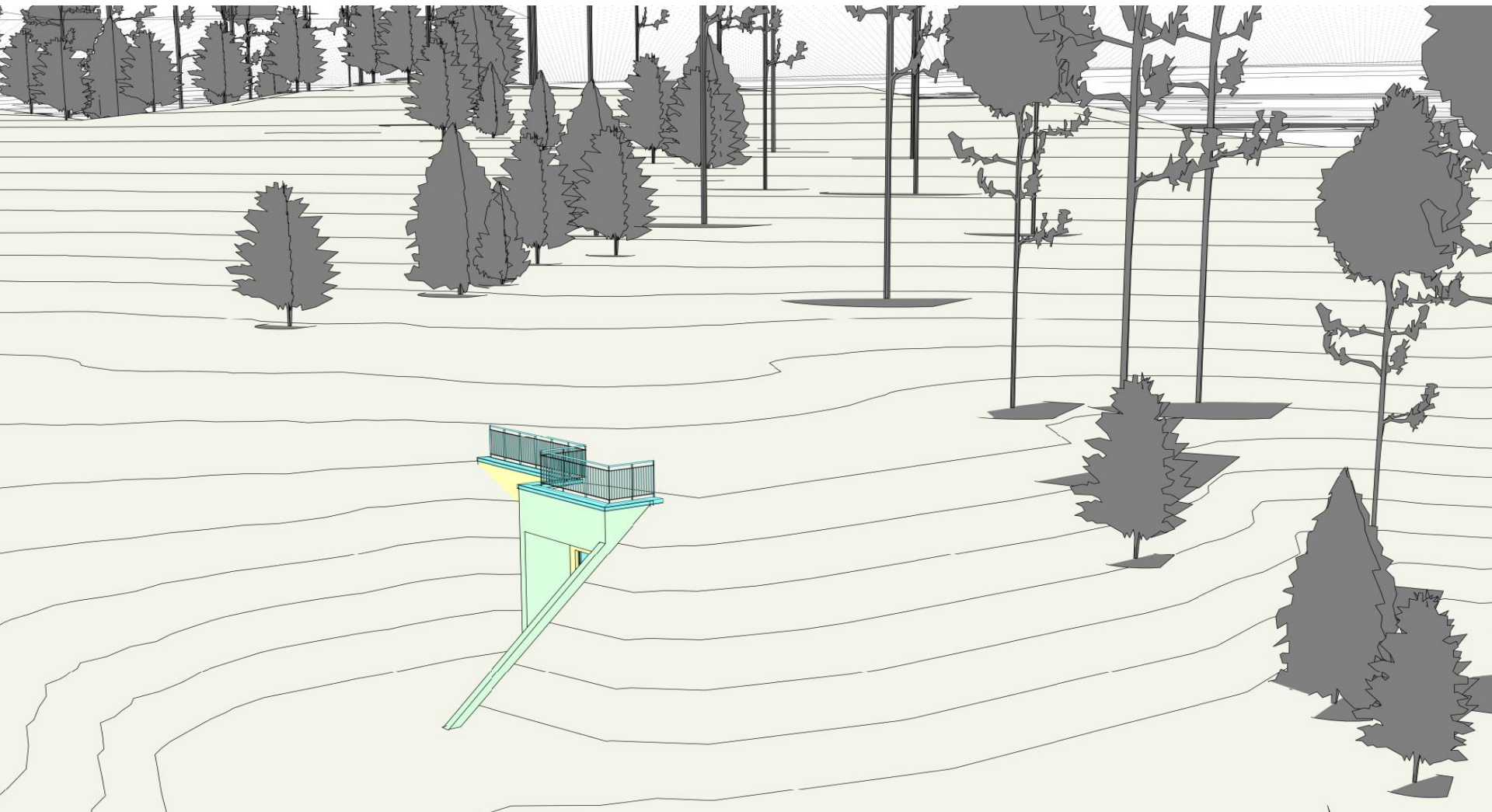
Baustellen Installationsplatz



Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte

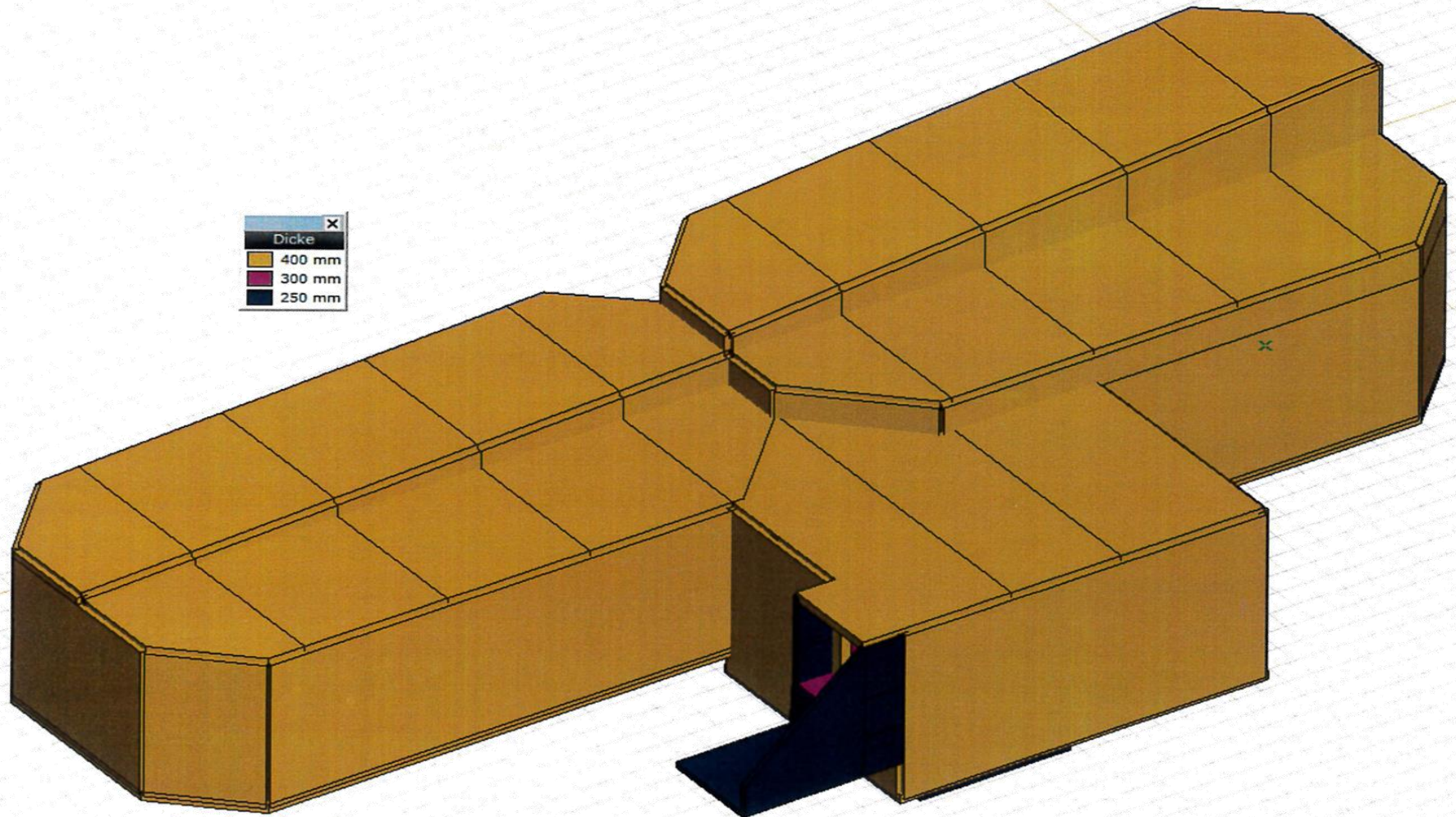
Perspektive



Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte

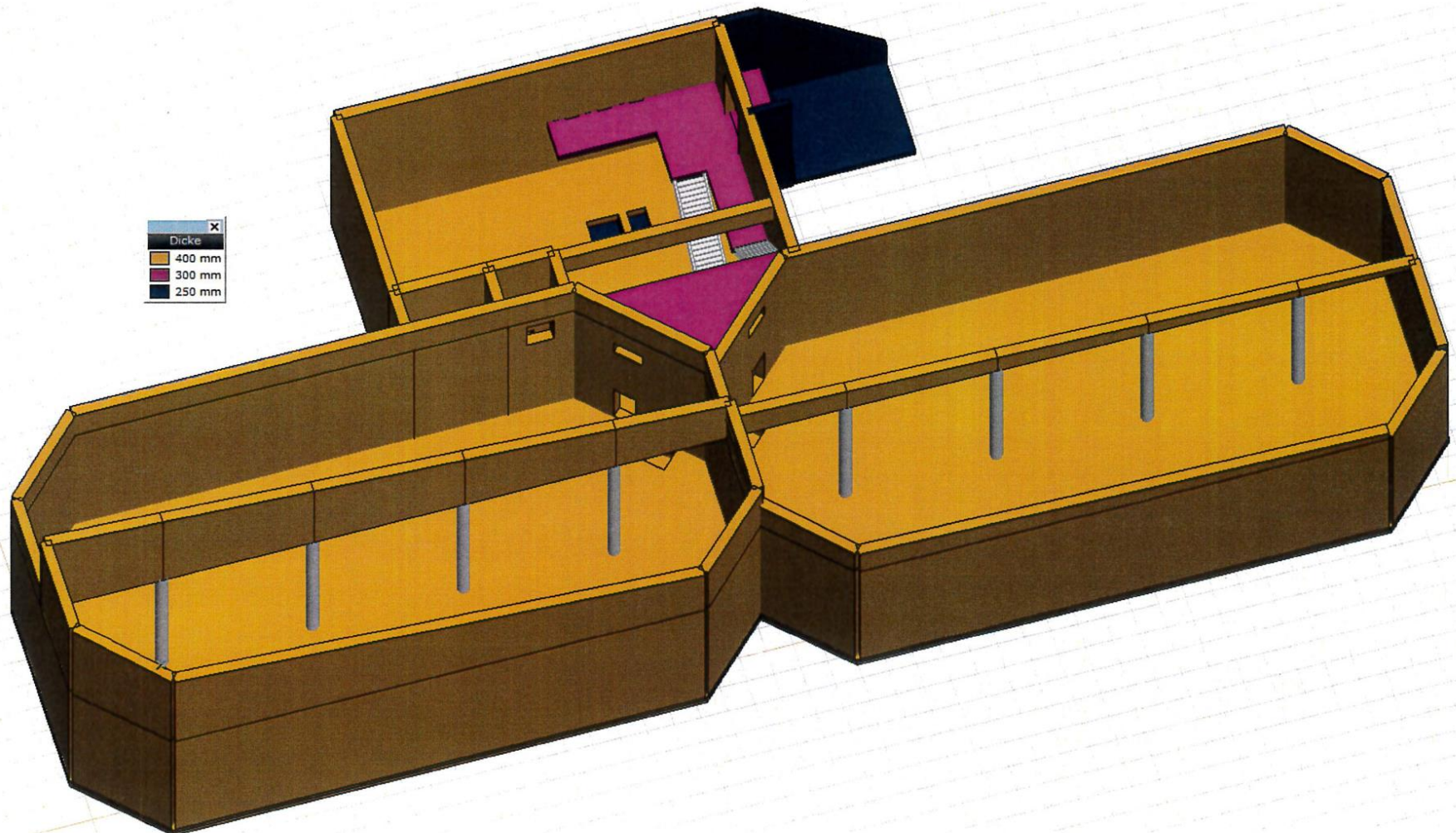
Statische Gebäude Bauweise



Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte

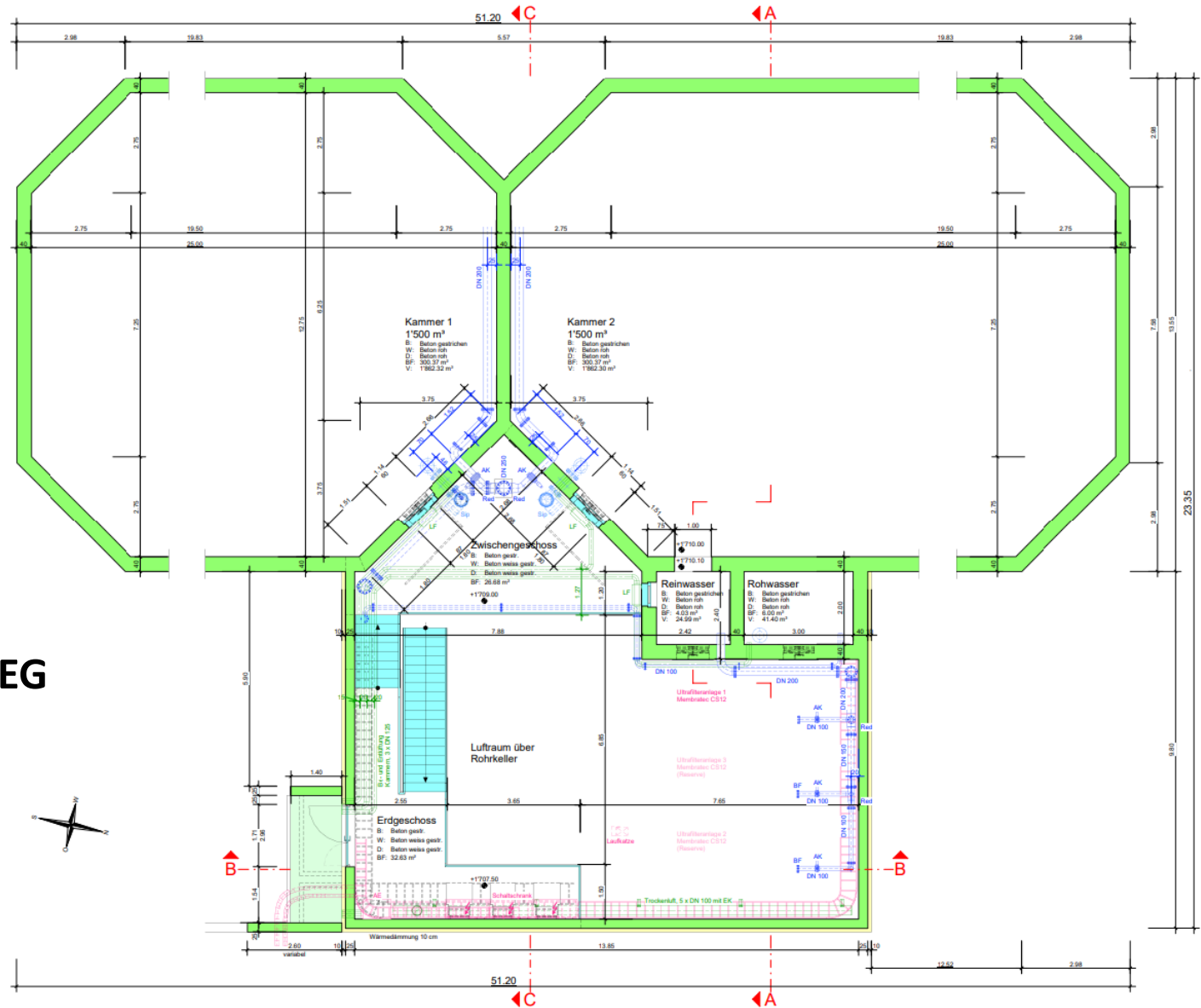
Statische Gebäude Bauweise



Wasserversorgung

Neubau Reservoir Blatte

Grundriss EG



Fragen ?

Genehmigung

Kurtaxenreglement



Kurtaxenreglement



Grün Anpassungen 2022 (z.H. UV 07.06.2022)

Orange: Genehmigt an der UV vom 05.12.2017

Rot: Geändert im Jahr 2017, aber nicht durch UV am 05.12.2017 genehmigt (z.H. UV 07.06.2022)

Schwarz: bestehend (02.11.2016)

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Zermatt erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Der Kurtaxenertrag wird wie folgt verwendet:

CHF 2.60 Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).

CHF 0.40 Zuweisung an den Infrastrukturfonds (zweckgebundene Zuweisung zur Finanzierung der Investitionen von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen)

CHF 1.00 Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Event-management)

³ Der Kurtaxenertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben (Ausnahme: Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten) verwendet werden.

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Der Kurtaxenertrag wird wie folgt verwendet:

CHF 2.10 Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).

CHF 0.40 Zuweisung an den Infrastrukturfonds (zweckgebundene Zuweisung zur Finanzierung der Investitionen von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen)

CHF 0.50 Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Eventmanagement)

Antrag Gemeinderat:

- CHF 2.60** Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).
- CHF 1.00** Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Event-management)

Antrag Leo Julen:

- CHF 2.10** Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).
- CHF 0.50** Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Eventmanagement)

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde Zermatt übernachten und ihren Wohnsitz (gemäß Art. 3b und 3c des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)) nicht in der Gemeinde Zermatt haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig ~~sind die Personen~~ **Gäste**, die in der Gemeinde Zermatt übernachten ~~und ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Zermatt selber haben.~~

Kurtaxenreglement



Abstimmung – Art. 2 Abs. 1 Steuersubjekt

Antrag Gemeinderat:

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde Zermatt übernachten und ihren Wohnsitz (gemäss Art. 3b und 3c des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)) nicht in der Gemeinde Zermatt haben.

Antrag Leo Julen:

¹ Kurtaxenpflichtig sind **Gäste**, die in der Gemeinde Zermatt übernachten.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) ~~alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff. Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz (gem. Art 3b und 3c, RHG) haben.~~
- b) ~~Alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.~~
~~Personen, die bei einer von der Kurtaxe befreiten Person unentgeltlich zu Besuch übernachten.~~
- c) Kinder unter ~~6~~ 9 Jahren. Die Kurtaxenbefreiung endet mit dem vollendeten 9. Lebensjahr. Das 9. Lebensjahr beginnt mit dem 8. Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem 9. Geburtstag vollendet.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.
- h) ~~Aufenthalter, die zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken, befristet in einer der Destinationsgemeinden wohnen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch nicht in eine der Destinationsgemeinden verlegen~~

Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer und Nutzniesser einer Wohnung, die ihr Objekt selber nutzen oder dieses dauerhaft an kurtaxenpflichtige Mieter vermieten, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- ³ Dauermieter von Wohnungen sind solche, die in der Gemeinde, in der die Wohnung gemietet wird, ~~kurtaxenpflichtig sind und das Mietverhältnis mindestens drei aufeinanderfolgende Monate pro Jahr beträgt.~~ nicht ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 3b und 3c, RHG). Das Mietverhältnis beträgt mindestens drei aufeinander-folgende Monate pro Jahr.
- ⁴ In der Jahrespauschale nicht inbegriffen sind ~~gelegentliche~~ entgeltliche Vermietungen. Für ~~gelegentliche~~ entgeltliche Vermietungen wird die Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 zusätzlich zur Jahrespauschale, je Übernachtung erhoben.
- ⁵ Alle anderen als in Art. 4 Absatz 2 definierten Nutzungen fallen nicht unter die Pauschale und werden je Übernachtung erhoben.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen ~~Fr.~~ CHF 4.00.

² Kinder zwischen 6 9 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

³ Die Kurtaxe wird ab dem vollendeten 9 Lebensjahr erhoben. Das 9. Lebensjahr beginnt mit dem 8. Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem 9. Geburtstag vollendet.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach der Anzahl Betten erhoben. Jeder Schlafplatz gilt als ein Bett, ein Doppelbett zählt als zwei Betten.

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, pauschal pro Bett und Jahr ~~CHF 120.00~~ CHF 160.00 (CHF 4.00 mal 40 Nächte mal Anzahl Betten)

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen **CHF 3.00**.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, pauschal pro Bett und Jahr **CHF 120.00**.

Kurtaxenreglement



Abstimmung – Art. 5 Abs. 1 Ansatz / Art. 6 Abs. 2 Ansatz Jahrespauschale

Antrag Gemeinderat:

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen **CHF 4.00**.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, **pauschal pro Bett** und Jahr **CHF 160.00 (CHF 4.00 mal 40 Nächte mal Anzahl Betten)**

Antrag Leo Julen:

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen **CHF 3.00**.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, **pauschal pro Bett** und Jahr **CHF 120.00**.

Art. 7 Meldung der Logiernächte und Bezahlung

¹ Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch und **in der Regel am Tag der Anreise** des Gastes zu erfolgen.

Zwecks Abrechnung der Kurtaxe und Stichproben, nicht-personifizierten statistischen Auswertungen sowie die Bereitstellung der Daten für die Polizei in Notfällen muss jeder Gast mit folgenden Minimalanforderungen registriert werden:

- Vermietobjekt (Hotel oder Wohnung)
- Name und Vorname
- Nationalität
- Sprache
- Geburtsdatum
- Anreisedatum
- Abreisedatum
- Kontaktangaben **Hauptgast** (Anrede, Mobile Tel Nr, Postadresse und e-mail)

Personenspezifische Daten werden, sofern der Gast keine Einwilligung zur weiteren Nutzung gibt, sofort nach Bezahlung der Kurtaxen und Kontrolle durch das zuständige Erhebungsorgan gelöscht, sofern keine weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Falls die personenspezifischen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten länger gespeichert werden müssen, werden diese ausschliesslich zur Erfüllung der anwendbaren Aufbewahrungspflicht verwendet und sofort nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

² Auf Antrag kann das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ eine manuelle Abgabe der Kurtaxenanmeldung genehmigen. In diesem Fall hat die Abgabe in jedem Fall bis spätestens eine Woche nach Abreise des Gastes zu erfolgen.

~~³ Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte elektronisch oder manuell.~~

~~⁴ Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November elektronisch oder manuell. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.~~

~~⁵ Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.~~

~~6.~~ 3 Die Rechnungsstellung der geschuldeten Kurtaxen erfolgt im darauffolgenden Monat durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Beherberger zu bezahlen.

~~7.~~ 4 Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen. Die Abrechnungsperiode entspricht dem touristischen Geschäftsjahr (November – Oktober).

~~8.~~ 5 Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar. ~~und wird nicht gemahnt.~~ Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung in Verzug, wird er schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, werden ab diesem Tag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht und die Betreibung eingeleitet. ~~Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.~~

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

Art. 7 – Meldung der Logiernächte und Bezahlung

¹ Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch und in der Regel am Tag der Anreise des Gastes zu erfolgen.

~~Zwecks Abrechnung der Kurtaxe und Stichproben, nicht-personifizierte statistischen Auswertungen sowie die Bereitstellung der Daten für die Polizei in Notfällen muss jeder Gast mit folgenden Minimalanforderungen registriert werden:~~

~~-Vermietobjekt (Hotel oder Wohnung)~~

~~—— Name und Vorname~~

~~—— Nationalität~~

~~—— Sprache~~

~~—— Geburtsdatum~~

~~—— Anreisedatum~~

~~—— Abreisedatum~~

~~—— Kontaktangaben Hauptgast (Anrede, Mobile Tel Nr, Postadresse und e-mail)~~

~~Personenspezifische Daten werden, sofern der Gast keine Einwilligung zur weiteren Nutzung gibt, sofort nach Bezahlung der Kurtaxen und Kontrolle durch das zuständige Erhebungsorgan gelöscht, sofern keine weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Falls die personenspezifischen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten länger gespeichert werden müssen, werden diese ausschliesslich zur Erfüllung der anwendbaren Aufbewahrungspflicht verwendet und sofort nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.~~

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

- ³ Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte ~~elektronisch oder manuell~~.
- ⁴ Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November ~~elektronisch oder manuell~~. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.
- ⁵ Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.
- ⁷ Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen. ~~Die Abrechnungsperiode entspricht dem touristischen Geschäftsjahr (November — Oktober).~~
- ⁸ Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar. ~~Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht. Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.~~

Antrag Gemeinderat:

¹ Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch und **in der Regel am Tag der Anreise** des Gastes zu erfolgen.

Zwecks Abrechnung der Kurtaxe und Stichproben, nicht-personifizierten statistischen Auswertungen sowie die Bereitstellung der Daten für die Polizei in Notfällen muss jeder Gast mit folgenden Minimalanforderungen registriert werden:

- Vermietobjekt (Hotel oder Wohnung)
- Name und Vorname
- Nationalität
- Sprache
- Geburtsdatum
- Anreisedatum
- Abreisedatum
- Kontaktangaben **Hauptgast** (Anrede, Mobile Tel Nr, Postadresse und e-mail)

Personenspezifische Daten werden, sofern der Gast keine Einwilligung zur weiteren Nutzung gibt, sofort nach Bezahlung der Kurtaxen und Kontrolle durch das zuständige Erhebungsorgan gelöscht, sofern keine weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Falls die personenspezifischen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten länger gespeichert werden müssen, werden diese ausschliesslich zur Erfüllung der anwendbaren Aufbewahrungspflicht verwendet und sofort nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Antrag Leo Julen:

¹ Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch und in der Regel am Tag der Anreise des Gastes zu erfolgen.

Kurtaxenreglement



Abstimmung – Art. 7 Abs. 3-5 Meldung der Logiernächte und Bezahlung

Antrag Gemeinderat:

~~³Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte elektronisch oder manuell.~~

~~⁴Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November elektronisch oder manuell. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.~~

~~⁵Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.~~

Antrag Leo Julen:

³ Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte

⁴ Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.

⁵ Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.

Antrag Gemeinderat:

~~7.~~⁴ Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen. **Die Abrechnungsperiode entspricht dem touristischen Geschäftsjahr (November – Oktober).**

~~8.~~⁵ Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar. **Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung in Verzug, wird er schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, werden ab diesem Tag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht und die Betreibung eingeleitet.**

Antrag Leo Julen:

⁷ Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen.

⁸ Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar. **Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht. Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.**

Art. 8 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge ~~oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist~~, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 11 9 Erhebungsorgan

Der Gemeinderat Zermatt bezeichnet Zermatt Tourismus als Organ zur Erhebung der Kurtaxen für das Gebiet der Gemeinde Zermatt. Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle.

~~Das Inkasso der Kurtaxen wird von Zermatt Tourismus durchgeführt.~~

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

Art. 9 – Erhebungsorgan

~~Der Gemeinderat Zermatt bezeichnet Zermatt Tourismus als Organ zur Erhebung der Kurtaxen für das Gebiet der Gemeinde Zermatt. Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle. Das Inkasso der Kurtaxen wird von Zermatt Tourismus durchgeführt.~~

Der Gemeinderat bezeichnet das Organ zur Erhebung der Kurtaxen.

Kurtaxenreglement



Abstimmung – Art. 9 Erhebungsorgan

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat Zermatt bezeichnet Zermatt Tourismus als Organ zur Erhebung der Kurtaxen für das Gebiet der Gemeinde Zermatt. Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle.

Antrag Leo Julen:

Der Gemeinderat bezeichnet das Organ zur Erhebung der Kurtaxen.

Gegenvorschlag Gemeinderat:

Zermatt Tourismus ist mit der Erhebung der Kurtaxen beauftragt. Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle.

Art. 9 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Abrechnungsdaten und der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. ~~10~~ 11 Strafbestimmung

- 1 Wer gegen die Bestimmungen dieses ~~Gesetzes Reglements und seine Verordnung~~ verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird ~~von der Einwohnergemeinde Zermatt~~ mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
- 2 Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.
- 3 Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am **1. November 2022** in Kraft.

Kurtaxenreglement

Änderungsvorschlag von Leo Julen

Art. 14 Inkrafttreten

~~Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2022 in Kraft.~~

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements.

Kurtaxenreglement

Abstimmung – Art. 14 Inkrafttreten



Antrag Gemeinderat:

Das vorliegende Reglement tritt am **1. November 2022** in Kraft.

Antrag Leo Julen:

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements.

Fragen ?

Genehmigung



**Wir wünschen Ihnen eine
erfolgreiche Sommersaison und
bleiben Sie gesund!**